

# Gemeinde Brunnthal

## Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)



**Vom 15. September 1999**

Inhaltsübersicht

§ 1 Änderung  
§ 2 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Brunnthäl folgende Änderung der Wasserabgabesatzung vom 12. Juni 1997 als

## **Satzung:**

### **§ 1 Änderung**

Die Wasserabgabesatzung vom 12.6.1997 wird wie folgt geändert:  
§ 13 (Abnehmerpflichten, Haftung) wird wie folgt neu erlassen:

- „(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.  
Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.10.1999 in Kraft.

Brunnthäl, 15.9.1999  
Gemeinde Brunnthäl

S.

Gunter Prell  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 16.9.1999 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.9.1999 angeheftet und am \_\_\_\_\_1999 wieder abgenommen.